

AGB Verleih

1. Allgemein

Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande. Bei Minderjährigen erfolgt die Vermietung nur über einen Erziehungsberechtigten.

2. Benutzung des E-Bikes

Der Mieter kennt durch die Übernahme des vermieteten E-Bikes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberen Zustand befindet. Der Mieter darf das Rad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung benutzen. Er darf es, soweit nicht anders vereinbart, nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als den bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Das Fahrrad darf nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden. Der Mietgegenstand darf nur für private Zwecke genutzt werden, eine Unter- bzw. Weitervermietung an Dritte ist unzulässig. Das Fahrrad darf nur auf einem dafür geeigneten Fahrradheckträger transportiert werden, alle anderen Transportvarianten sind nicht gestattet (Prüfung ausschließlich durch unsere Mitarbeiter)

3. Pflichten des Mieters/Vermieters

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort in verschlossenem Zustand abzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrads dem Vermieter zu melden. Tritt während der Mietzeit ein Defekt am Fahrrad auf, so ist die dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. (Tel: 09742-930801 ggf. Anrufbeantworter)

4. Reparatur

Wird eine Reparatur nötig, so trägt der Vermieter die Kosten, solange ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter, noch auf dessen Verschulden beruht. Anderenfalls ist der Mieter verantwortlich. Das defekte Fahrrad muss zur Abgabestelle zurückgebracht werden. Sofern möglich wird dort ein Umtausch durchgeführt.

5. Unfall / Diebstahl

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn das Rad in einen Unfall verwickelt wurde bzw. abhanden gekommen ist (Diebstahl). Bei einem Diebstahl trägt der Mieter die vollen Kosten der Ersatzbeschaffung (neues Rad). Es ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu stellen. Bei einem Unfall ist die Polizei zu verständigen und die zuständige Polizeistelle dem Vermieter mitzuteilen. Grundsätzlich muss der Mieter für den Unfallschaden aufkommen. Ist der Mieter schuldlos und ein Dritter kommt für den Unfallschaden auf, so erhält der Mieter seine in Vorkasse geleisteten Rechnungsbeträge zu Schadenregulierung zurückerstattet (nach Zahlungseingang). Beim einem Unfall oder Diebstahl ist der Vermieter berechtigt, gemachte Angaben zu Person des Mieters an Dritte (Polizei...) weiterzugeben. Der Mieter bestätigt, dass er im Falle eines Unfalls krankenversichert ist oder für die Kosten der ärztlichen Behandlung selbst aufkommt.

6. Haftung

Der Mieter haftet grundsätzlich für alle durch ihn verursachten Schäden. Die Benutzung des gemieteten Fahrrads geht auf eigene Gefahr des Mieters. Jegliche Schadensersatzansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter kommt für keinerlei Folgekosten oder Folgeschäden auf, die durch einen Defekt am Fahrrad entstanden sind. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Stark verschmutzte Fahrzeuge die zurückgebracht werden, müssen durch den Vermieter gereinigt werden, die Kosten dafür trägt der Mieter. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Rades und für die Verletzung der vertraglichen Pflichten. Zu ersetzen sind dann auch die Schadensnebenkosten. Soweit ein Dritter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Für unvorhersehbare Schäden (Defekt an der Bereifung...) übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Die Fahrradbenutzung ist volljährigen Personen vorbehalten. Minderjährige dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person ein E-Bike fahren, wobei der Verleiher jegliche Haftung für den Minderjährigen ausschlägt. Der Minderjährige untersteht der Haftung der volljährigen Person, die für den Minderjährigen das E-Bike ausgeliehen hat.

7. Rückgabe des Rades

Der Mieter muss das Rad am Ende der vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Ort (wenn nicht anders vereinbart zu regulären Geschäftszeiten) zurückgeben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird das Rad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Mietzins zu zahlen und für entstandene Schäden zu haften. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach Abgabe des Rades aufgetretene und erkannte Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Ein defektes Fahrrad ist immer zur Abgabestelle zurückzubringen.

8. sonstiges

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Alle gemachten Angaben in diesem Mietvertrag werden innerbetrieblich mit EDV verarbeitet.

Datenschutz: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail & Ausweisdaten des Mieters werden elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden sicher gespeichert und vor fremden Zugriff geschützt. Sie werden nur im für die Bearbeitung notwendigen Ausmaß an Dritte (Versicherung, Polizei, ...) weitergegeben. Der Mieter wird über die Weitergabe im Anlassfall informiert. Die Daten werden zu keinerlei anderem Zweck ausgewertet oder verwendet.

9. Schadensschutzpauschale

Mit Zahlung der Pauschale übernimmt der Vermieter die Reparaturkosten im Falle eines Schadens. Diese beinhaltet nicht eine grob fahrlässig verursachte Beschädigung seitens des Mieters.